



Der Baum muss weg!

Ein Baum auf der Parzelle eines Kleingärtners ist grundsätzlich sein Eigentum. Er ist damit Scheinbestandteil des Grund und Bodens gemäß § 95 des Bürgerlichen Gesetzbuches und ist genauso zu behandeln, wie die Laube und andere Aufbauten.

Widerspricht der Baum der kleingärtnerischen Nutzung, weil er als Obstbaum zu alt, krank oder zu den Waldbäumen gehört, dann muss er auf Kosten des Pächters entfernt werden – und das spätestens bei Pächterwechsel.

Entfernen bedeutet roden, d. h. alle Teile des Baumes, also auch die Wurzel (Stubben). Es reicht nicht aus, den Baum nur abzusägen. Ein Bereich um den Stubben kann gärtnerisch nicht genutzt werden und mindert so den Wert des Kleingartens.

Es liegt in der Entscheidung des Pächters, wie hoch er einen Baum wachsen lässt. Je größer der Baum, umso größer sein Wurzelwerk, und wenn die Beseitigung bei Pachtaufgabe erfolgen muss, kann dies zum Problem werden. Hinzu kommen Aufwand und Kosten der Entsorgung.

Entscheidet sich der Pächter, den Baum zu einem früheren Zeitpunkt zu fällen, kann man den Stubben, unterstützt durch entsprechende Behandlung ver- oder anrotten lassen, um ihn später leichter roden zu können.

Im Internet findet man zahlreiche Hinweise zur Entfernung des Stubbens. So bietet hier in Aachen eine Verleihfirma eine Stubbenfräse an (Kosten ca. 100 € / Tag).

Beim Roden kleinerer Bäume ist es empfehlenswert ist den Stamm nicht über dem Boden abzusägen, sondern die Hebelwirkung des Stammes zu nutzen, um den Baum mit Wurzel aus der Erde zu ziehen.

Die Rodung von Baumstubben ist für den Nachpächter ein großer Aufwand. Dies sollte bei der Wertermittlung berücksichtigt werden.